

Grossstaat zum Kleinstaat im Kern überdauert hat. Gerade dies gibt jedoch Grund, das Bestehen eines signifikanten Zusammenhanges zwischen *Verfassungstypus und Staatsgrösse* zu bezweifeln. Das österreichische Beispiel deutet eher darauf hin, dass es staatsrechtlich gesehen weder eine typische Kleinstaatsverfassung noch ein für den Kleinstaat charakteristisches Verfassungsleben gibt.

Auch in dieser Hypothese kann aber letztlich ein für die Theorie des Kleinstaates bedeutsamer Beitrag gesehen werden.